

Gesetz über Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (Fahrdienstgesetz)

Vom 26. Januar 2023 (Stand 1. Januar 2024)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Beitragsleistung des Kantons im Zusammenhang mit den Fahrdiensten für mobilitätseingeschränkte Personen im Gebiet des Tarifverbundes Nordwestschweiz TNW.

² Ersatzlösungen nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002³⁾ sind von diesem Gesetz nicht umfasst.

§ 2 Zusammenarbeit

¹ Zum Zweck der Ausrichtung von Beiträgen an Fahrdienste kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen, Gebietskörperschaften oder Unternehmen und Organisationen Vereinbarungen abschliessen.

§ 3 Beiträge an Fahrdienste

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Organisation und Durchführung von Fahrten bei anerkannten Transportunternehmen für dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen, die die öffentlichen Verkehrsmittel nicht selbständig benutzen können.

² Er erbringt keine Beiträge an Fahrdienste, für die ein anderer Kostenträger aufkommt.

³ Beiträge werden an die Transportunternehmen oder an die Beitragsberechtigten geleistet.

1) [SGS 100](#)

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Beschluss des Landrats gemäss [-> § 59 Landratsgesetz \(SGS 131\)](#) publiziert mit der [-> Amtsblattmeldung vom 6. März 2023](#). Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 2. Mai 2023. Beschluss des Landrats gemäss [-> § 63 GpR \(SGS 120\)](#) mit Verfügung der Landeskanzlei vom 3. Mai 2023 (publiziert mit der [-> Amtsblattmeldung vom 4. Mai 2023](#)) für rechtskräftig erklärt.

3) [SR 151.3](#)

§ 4 Anerkennung von Transportunternehmen

¹ Die zuständige Direktion kann ein Transportunternehmen anerkennen, indem sie mit diesem einen Anbietervertrag abschliesst.

² Sie kann diese Aufgabe der Koordinationsstelle nach § 7 Abs. 2 übertragen.

§ 5 Kostenrahmen

¹ Mit seinen Beiträgen stellt der Kanton sicher, dass den berechtigten Mobilitätseingeschränkten Personen keine unangemessenen Kosten entstehen.

² Der Regierungsrat legt den Anteil der selbst zu tragenden Fahrkosten fest. Er orientiert sich dabei an den Tarifen des öffentlichen Verkehrs.

³ Er kann zudem insbesondere die Anzahl der beitragsberechtigten Fahrten pro Person und eine Einkommens- und Vermögensgrenze für die Ausrichtung von Beiträgen festlegen.

§ 6 Beitragsberechtigung

¹ Mobilitätseingeschränkte Personen, die einen Fahrdienst nach § 3 in Anspruch nehmen, sind unter den Voraussetzungen beitragsberechtigt, dass:

- a. eine dauerhafte Behinderung besteht;
- b. diese durch ein ärztliches Attest ausgewiesen wird;
- c. die selbständige Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist;
- d. der Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft vorliegt;
- e. die in der Verordnung gestellten Anforderungen an Einkommen und Vermögen erfüllt werden.

² Wer eine Beitragsberechtigung geltend macht, muss ein Gesuch stellen.

³ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gegenseitige Anerkennung der Beitragsberechtigung vereinbaren.

§ 7 Organisation

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für die Umsetzung dieses Gesetzes zuständige Direktion.

² Der Kanton kann aufgrund einer Vereinbarung gemeinsam mit anderen Kantonen oder Gebietskörperschaften eine Koordinationsstelle führen.

³ Die Anwendung und Umsetzung dieses Gesetzes muss mit dem öffentlichen Verkehr koordiniert werden.

§ 8 Rechtspflege

¹ Verfügungen über die Beitragsberechtigung können beim Regierungsrat angefochten werden.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.01.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung	GS 2023.089

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	26.01.2023	01.01.2024	Erstfassung	GS 2023.089

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses